

Satzung der Stadt Rastatt

über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rastatt)

vom 23. Oktober 2006
in der Fassung der Änderungssatzung vom 14. März 2011
(ausgefertigt am 14. März 2011 und in Kraft ab 1. Mai 2011)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2006 (GBl. S. 20), der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 17. März 2005 (GBl. S. 206) und des § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895) hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt in der Sitzung am 23.10.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Rastatt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach Anlagen 1 und 2 zu dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Anlage 1 findet Anwendung, wenn in Anlage 2 keine spezielle Regelung getroffen wird.
- (2) Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt Rastatt.
- (3) Die Stadt Rastatt kann Dritte beauftragen, die Gebühren nach dieser Satzung zu berechnen, Bescheide auszufertigen und zu versenden, die Gebühren entgegenzunehmen und abzuführen, Nachweise darüber für die Stadt Rastatt zu führen sowie die erforderlichen Daten zu verarbeiten und die verarbeiteten Daten der Stadt Rastatt mitzuteilen.

§ 2

Gebührensuldnerin/Gebührensuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren und Auslagen ist diejenige/derjenige verpflichtet,
1. der/dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
 2. die/der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Stadt abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
 3. die/der für die Gebühren- und Auslagenschuld einer/eines anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner/innen haften als Gesamtsuldner/innen.

§ 3

Sachliche und persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:
1. Gnadensachen,
 2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
 3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
 4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
 5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
 6. die behördliche Informationsgewinnung, mit Ausnahme der Vermessungsgebühren,
 7. in Verfahren vorgenommen werden, die von der Stadt Rastatt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

- (2) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 und 2 zu dieser Satzung sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:
1. das Land Baden-Württemberg;
 2. die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden;
 3. die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.
- (3) Von der Entrichtung einer Verwaltungsgebühr nach Anlage 1 oder 2 zu dieser Satzung sind außerdem gebührenbefreit, sofern es sich um eine öffentliche Leistung der unteren Verwaltungsbehörde handelt:
1. die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen;
 2. die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.
- (4) Die Gebührenbefreiungen nach Abs. 2 und 3 treten nicht ein, soweit die dort genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen. Satz 1 gilt nur für die steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe oder Betriebe gewerblicher Art der in Abs. 3 genannten Stellen.

Ferner tritt eine Gebührenbefreiung nicht ein für öffentliche Leistungen der Stadt als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung, wenn diese öffentlichen Leistungen nicht nur durch Behörden der unmittelbaren Landesverwaltung erbracht werden und für öffentliche Leistungen im Bereich des Vermessungswesens und des bautechnischen Prüfwesens.

(5) Im Übrigen kann im Einzelfall von der Erhebung einer Verwaltungsgebühr ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

(6) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr richtet sich nach den dieser Satzung als Anlagen 1 und 2 beigefügten Gebührenverzeichnissen. Für öffentliche Leistungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine besonderen Verwaltungsgebühren vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, können Gebühren von 1,50 Euro bis 10.000,00 Euro erhoben werden.

(2) Die Gebühr soll die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Außerdem ist die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den/die Gebührenschuldner/in zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen.

(3) Für eine Wertgebühr sind der Verkehrswert oder die Baukosten zum Zeitpunkt der Beendigung der Leistung oder eine andere hierfür geeignete Bemessungsgrundlage zugrunde zu legen. Der/die Gebührenschuldner/in hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des/der Gebührenschuldners/in zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt wird, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Sofern die Anlagen 1 und 2 keine besonderen Regelungen treffen, wenn der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen wird oder

die öffentliche Leistung aus sonstigen Gründen unterbleibt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.

§ 5

Auskunftspflicht

Die/Der Gebührenschuldner/in ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Verwaltungsgebühr erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen und die notwendigen Unterlagen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift vorzulegen. Es gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung.

§ 6

Entstehung, Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen entstehen mit der Beendigung der öffentlichen Leistung, für die sie erhoben werden.
- (2) Bei Zurücknahme des Antrags nach § 4 Abs. 5 entsteht die Verwaltungsgebühr mit der Zurücknahme und in den anderen Fällen des § 4 Abs. 5 und des § 4 Abs. 4 Satz 1 mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.
- (3) Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und sind mit der Bekanntgabe der Gebühren- und Auslagenentscheidung an die/den Schuldner/in fällig.
- (4) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erfolgt, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (5) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

§ 7

Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind grundsätzlich die der Behörde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen kann besonders verlangt werden, wenn diese das übliche Maß des gewöhnlichen Geschäftsaufwands erheblich übersteigen oder wenn für eine öffentliche Leistung keine Verwaltungsgebühr erhoben wird.

- (2) Als Auslagen, die neben der Verwaltungsgebühr erhoben werden können, gelten insbesondere:
 1. Telefon-, Telefax-, Expressgebühren
 2. Reisekosten
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 4. Kosten für Pläne im Genehmigungsverfahren
 5. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
 6. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen
 7. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen
 8. Gebühren für Übersetzungen
 9. Kosten, welche von am Verfahren beteiligten Fachbehörden/Dienststellen erhoben werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rastatt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 12.10.2001 außer Kraft.

Rastatt, 03.11.2006

Klaus-Eckhard Walker

Oberbürgermeister

Rastatt, den 14. März 2011

Hans Jürgen Pütsch

Oberbürgermeister